

# Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

NOVEMBER 2014

Für alle Steuerpflichtigen

## Gesetzesvorhaben: Höhere Freigrenze bei Betriebsveranstaltungen wird teuer erkauft

| Durch eine gesetzliche Änderung soll die lohnsteuerliche Freigrenze bei Betriebsveranstaltungen ab 2015 um 40 EUR auf 150 EUR (brutto) erhöht werden. Dies ist aber nicht per se positiv, denn gleichzeitig soll die neue steuerzahlerfreundliche Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs dadurch ausgehebelt werden. |

### Zum Hintergrund

Sofern es sich um eine herkömmliche (übliche) Betriebsveranstaltung und um bei diesen Veranstaltungen **übliche Zuwendungen** handelt, liegt regelmäßig ein ganz überwiegend eigenbetriebliches Interesse des Arbeitgebers vor, welches nicht zu steuerpflichtigem Arbeitslohn führt.

Betriebsveranstaltungen werden als üblich angesehen, wenn nicht mehr als **zwei Veranstaltungen** jährlich durchgeführt werden. Somit führt die dritte (und jede weitere) Veranstaltung zu steuerpflichtigem Arbeitslohn.

Von üblichen Zuwendungen geht die Verwaltung aus, wenn die Zuwendungen an den einzelnen Arbeitnehmer die **Freigrenze von derzeit 110 EUR (inklusive Umsatzsteuer)** nicht übersteigen.

Anderenfalls liegt in voller Höhe steuerpflichtiger Arbeitslohn vor.

### Neue Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs

Im letzten Jahr hat der Bundesfinanzhof der Handhabung der Verwaltung in zwei zentralen Punkten widersprochen:

- Aufwendungen für die **Ausgestaltung der Feierlichkeiten** (z.B. Miete für den Veranstaltungsraum oder Kosten für einen Eventveranstalter) bewirken bei den Teilnehmern keinen unmittelbaren Wertzugang. Sie bleiben bei der Gesamtkostenermittlung außer Betracht.
- Der auf **Begleitpersonen des Arbeitnehmers** entfallende Kostenanteil ist dem Arbeitnehmer bei der Berechnung der Freigrenze nicht als eigener Vorteil zuzurechnen.

### Daten für die Monate 12/2014 bis 2/2015

#### STEUERTERMINE

##### Fälligkeit:

USt, LSt = 10.12.14, 12.1.15, 10.2.15  
ESt, KSt = 10.12.14  
GewSt, GrundSt = 16.2.15

##### Überweisungen (Zahlungsschonfrist):

USt, LSt = 15.12.14, 15.1.15, 13.2.15  
ESt, KSt = 15.12.14  
GewSt, GrundSt = 19.2.15

##### Scheckzahlungen:

Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!

#### BEITRÄGE SOZIALVERSICHERUNG

Fälligkeit Beiträge 12/14 = 23.12.14  
Fälligkeit Beiträge 1/15 = 28.1.15  
Fälligkeit Beiträge 2/15 = 25.2.15

#### VERBRAUCHERPREISINDEX

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

9/13	2/14	5/14	9/14
+ 1,4 %	+ 1,2 %	+ 0,9 %	+ 0,8 %

## Reaktion des Gesetzgebers

Nachdem die Verwaltung bereits signalisiert hat, dass sie diese Entscheidungen derzeit nicht anwendet, soll die bisherige Handhabung der Finanzverwaltung nun gesetzlich festgelegt werden.

### ■ Beispiel

An der Frühjahrsfeier der A-GmbH im März 2015 haben 100 Arbeitnehmer teilgenommen. 20 Arbeitnehmer haben ihre ebenfalls eingeladenen Ehepartner mitgebracht. Es wurde Essen im Wert von 50 EUR/Person serviert und Getränke für im Schnitt 20 EUR/Person. Die Kosten für die Saalmiete haben 4.500 EUR betragen.

Die nicht individuell zuordenbaren Aufwendungen von 4.500 EUR sind durch die Anzahl der Personen (120) zu teilen (= 37,50 EUR/Person). Arbeitnehmer ohne Begleitung haben somit Zuwendungen in Höhe von 107,50 EUR (Essen 50 EUR, Getränke 20 EUR, Gemeinkosten 37,50 EUR) erhalten, die steuerfrei sind, da sie unter der neuen Freigrenze von 150 EUR liegen. Bei in Begleitung erschienenen Arbeitnehmern summieren sich die Zuwendungen hingegen auf 215 EUR. Hier wäre die Freigrenze deutlich überschritten und der Betrag ist damit in voller Höhe der Lohnsteuer zu unterwerfen.

**Beachten Sie |** Der Bundesfinanzhof hätte im Beispielfall hingegen lediglich 70 EUR pro Arbeitnehmer zugrunde gelegt – egal, ob mit oder ohne Begleitung.

Zu allem Überfluss wird in der Neuregelung festgelegt, dass die vom Arbeitgeber vorgenommenen **Reisekostenvergütungen** (Geld und Sachleistungen) im Zusammenhang mit Betriebsveranstaltungen in die Freigrenze von 150 EUR einzubeziehen sind, also nicht zusätzlich erfolgen können.

**Hinweis |** Nach **derzeitigem Zeitplan** ist die abschließende 2. und 3. Lesung im Bundestag für den 5.12.2014 vorgesehen. Somit könnte der Bundesrat dem Gesetz am 19.12.2014 zustimmen. Dieser Zeitplan wird aber wohl nur dann eingehalten werden können, wenn die Bundesländer keine gravierenden Änderungen über den Vermittlungsausschuss einbringen wollen. Die weitere Entwicklung bleibt somit vorerst abzuwarten.

**Quelle |** Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften, Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 24.9.2014; BFH-Urteil vom 16.5.2013, Az. VI R 94/10; BFH-Urteil vom 16.5.2013, Az. VI R 7/11; OFD Nordrhein-Westfalen vom 14.7.2014, Kurzinformativ LSt 5/14

## Für Arbeitnehmer

### Kein Werbungskostenabzug für Computerzeitschriften

| Das Finanzgericht Münster hat entschieden, dass Aufwendungen für Computerzeitschriften **keine Werbungskosten** darstellen. |

#### ■ Sachverhalt

Ein Arbeitnehmer machte in seiner Einkommensteuererklärung Kosten für Computerzeitschriften (PC-Magazin, PC-Welt, c't, ELV) als Fachliteratur geltend. Gegen die Nichtanerkennung dieser Kosten wandte er sich mit der Begründung, dass seine Tätigkeit als Netzwerkadministrator die ständige Fortbildung im IT-Bereich erfordere. Dem folgte das Finanzgericht Münster jedoch nicht und wies die Klage ab.

Nach Ansicht des Finanzgerichts hat der Arbeitnehmer im Streitfall nicht ausreichend dargelegt, dass er die Zeitschriften **weitaus überwiegend beruflich** verwendet hat. Der allgemeine Hinweis auf die Notwendigkeit der Weiter-

bildung genügt hierfür nicht. Nach einer Begutachtung aktueller Ausgaben kam das Finanzgericht Münster zu dem Schluss, dass diese Zeitschriften zu einem beachtlichen Teil Artikel enthalten, die **auch für private Computernutzer von Interesse** sind, etwa in Bezug auf Computerspiele oder E-Bay-Verkäufe.

Auch die Artikel, die sich mit Fragen der Programmierung befassen, sind gleichermaßen für den Privatgebrauch von Interesse und in einer für Laien verständlichen Sprache geschrieben. Sie dienen daher **nicht in erster Linie der Vermittlung von Fachwissen**.

**Quelle |** FG Münster, Urteil vom 21.7.2014, Az. 5 K 2767/13 E, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 142789

## Für Arbeitgeber

### Voraussichtliche Sachbezugswerte 2015

| Die **Sachbezugswerte für freie oder verbilligte Verpflegung und Unterkunft** werden jährlich an die Entwicklung der Verbraucherpreise für diese Leistungen angepasst. Der nun vorliegende Entwurf mit den Sachbezugswerten für das Jahr 2015 bedarf noch der Zustimmung des Bundesrates. Mit Änderungen ist für gewöhnlich nicht mehr zu rechnen. |

Nach dem Entwurf wird der **Monatswert für Unterkunft oder Mieten** um 2 EUR auf 223 EUR angehoben. Der monatliche **Sachbezugswert für Verpflegung** beträgt unverändert 229 EUR. Auch die Sachbezugswerte für Frühstück, Mittag- und Abendessen bleiben unverändert:

- **Frühstück:** 49 EUR monatlich und 1,63 EUR je Mahlzeit,
- **Mittag-/Abendessen:** jeweils 90 EUR monatlich; jeweils 3,00 EUR je Mahlzeit.

**Quelle |** Siebte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung, BR-Drs. 410/14 vom 9.9.2014

## Für alle Steuerpflichtigen

### Neue Bildungsprämie

| Mit der Bildungsprämie fördert das Bundesministerium für Bildung und Forschung seit 2008 die Weiterbildung. Im Juli 2014 wurde das Programm neu aufgelegt, die aktuelle Förderrunde geht bis Dezember 2017. |

**Voraussetzungen in der neuen Förderphase:** Gefördert werden Erwerbstätige, die das 25. Lebensjahr vollendet haben und über ein zu versteuerndes Jahreseinkommen von bis zu 20.000 EUR (40.000 EUR bei zusammenveranlagten Personen) verfügen. Der Staat übernimmt maximal die Hälfte der Gebühren, wobei der Gesamtbetrag der Weiterbildungsmaßnahme 1.000 EUR nicht überschreiten darf.

**Hinweis |** Weitere Informationen erhalten Sie unter: [www.bildungspraemie.info](http://www.bildungspraemie.info).

**Quelle |** BMBF „280.000 neue Bildungsgutscheine“ vom 22.5.2014

Für GmbH-Gesellschafter

### Teileinkünfteverfahren: Der Antrag ist spätestens mit Abgabe der Steuererklärung zu stellen

| Der Antrag, das Teileinkünfteverfahren anstelle des Abgeltungsteuersatzes anzuwenden, ist nach Auffassung des Finanzgerichts Münster (Revision zugelassen) **spätestens mit Abgabe der Einkommensteuererklärung** zu stellen. |

Im Streitfall vertraten die Steuerpflichtigen die Ansicht, dass sie ihre Steuererklärung mindestens **bis zur Bekanntgabe des Bescheids** um den Antrag ergänzen dürften. Dem folgte das Finanzgericht Münster jedoch nicht, da die Vorschrift ausdrücklich vorsieht, dass der Antrag spätestens zusammen mit der Einkommensteuererklärung für den jeweiligen Veranlagungszeitraum zu stellen ist und (solange er nicht widerrufen wird) auch für die folgenden vier Veranlagungszeiträume gilt.

Sinn und Zweck dieser strengen Fristregelung ist es, so das Finanzgericht, **klare und praktikable Voraussetzungen** zu schaffen. Demgegenüber sieht das Gesetz für die Ausübung anderer Wahlrechte gerade keine derartige Ausschlussfrist vor.

#### Zum Hintergrund

GmbH-Gesellschafter können Gewinnausschüttungen auf Antrag mit ihrem **persönlichen Steuersatz** nach dem Teileinkünfteverfahren versteuern. Dann sind 60 % der Einkünfte steuerpflichtig. Da im Gegenzug auch 60 % der Werbungskosten geltend gemacht werden können, kann sich der Antrag insbesondere bei hohen Werbungskosten lohnen.

Eine individuelle Besteuerung ist zulässig, wenn der Steuerpflichtige im Veranlagungszeitraum, für den der Antrag erstmals gestellt wird,

- zu mindestens 25 % an der Kapitalgesellschaft beteiligt ist oder
- zu mindestens 1 % an der Kapitalgesellschaft beteiligt und beruflich für diese tätig ist.

**Quelle** | FG Münster, Urteil vom 21.8.2014, Az. 7 K 4608/11 E, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 142700

Für alle Steuerpflichtigen

### Zahnbehandlungskosten: Vorauszahlung als möglicher Gestaltungsmissbrauch

| Die Vorauszahlung der gesamten Kosten einer sich über mehrere Jahre erstreckenden Zahnbehandlung, die als außergewöhnliche Belastung im Jahr der Zahlung geltend gemacht wird, kann als **Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten** zu werten sein, so das Finanzgericht München. |

**Zum Hintergrund:** Zwangsläufig entstandene Krankheitskosten sind in der Höhe als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig, in der sie für den Steuerpflichtigen eine endgültige Belastung bedeuten. Die Zahlungen sind **grundsätzlich im Veranlagungszeitraum der Verausgabung**, vermindert um zu erwartende Ermäßigungen, zu berücksichtigen. Dies gilt jedoch nicht, wenn zum Steuerabzug berechtigende Kosten ohne wirtschaftlich vernünftigen Grund vorausgezahlt werden, weil die Vorauszahlung in diesem Fall einen Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten darstellt.

Im Streitfall nahm das Finanzgericht München einen Gestaltungsmissbrauch an. Der als „Festpreis“ vereinbarte Eigenanteil für die **umfangreiche Zahnsanierung von 45.000 EUR** stand unter der Bedingung, dass sich der Befund auch bewahrheitet. Somit stellte der Preis nur einen Kostenvoranschlag dar.

Der **Progressionsvorteil**, der durch die Vorauszahlung erreicht werden sollte,

verminderte sich folglich, da das Finanzamt im Streitjahr „nur“ 15.000 EUR der gesamten Behandlungskosten berücksichtigte.

**PRAXISHINWEIS** | Eine Festkostenvereinbarung könnte als wirtschaftlich vernünftiger Grund für eine Vorauszahlung der gesamten Behandlungskosten anzuerkennen sein, wenn sich das genaue Ausmaß der Behandlung noch nicht mit hinreichender Sicherheit absehen lässt und dem Steuerpflichtigen dadurch das Risiko genommen wird, dass die Kosten höher werden als geplant. Eine solche Vereinbarung wurde jedoch nicht getroffen.

**Hinweis** | Das Finanzgericht München hat die Revision wegen der beim Bundesfinanzhof anhängigen Verfahren zur **Verfassungsmäßigkeit der zumutbaren Eigenbelastung** (u.a. abhängig vom Familienstand und der Anzahl der Kinder) bei Krankheitskosten zugelassen.

**Quelle** | FG München, Urteil vom 12.5.2014, Az. 7 K 3486/11, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 142696

Für GmbH-Gesellschafter

### Pensionszusage: Zum Ausscheiden aus dem Unternehmen vor Ablauf der Erdienenszeit

| Scheidet der beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer (GGf) einer GmbH, dem die Gesellschaft im Alter von 58 Jahren auf das vollendete 68. Lebensjahr eine **monatliche Altersrente** vertraglich zugesagt hat, bereits mit 63 Jahren aus dem Unternehmen als Geschäftsführer aus, wird der Versorgungsvertrag tatsächlich nicht durchgeführt. Die Folge: Die jährlichen Zuführungen zu der Pensionsrückstellung stellen regelmäßig **verdeckte Gewinnausschüttungen** dar, so der Bundesfinanzhof. |

Eine einem beherrschenden GGf erteilte Pensionszusage wird steuerlich grundsätzlich anerkannt, wenn zwischen dem Zusagezeitpunkt und dem vorgesehenen Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand **mindestens zehn Jahre** liegen.

Durch das Ausscheiden des GGf in 2006 wurde die Zusagevereinbarung aus 2001 im Streitfall tatsächlich nicht mehr durchgeführt. Dies sprach nach

Auffassung des Bundesfinanzhofs für **die mangelnde Ernsthaftigkeit** der Vereinbarung.

**Hinweis** | Anders würde es sich nur verhalten, wenn für die verkürzte Laufzeit **plausible betriebliche Gründe** vorliegen, was aber hier nicht der Fall war.

**Quelle** | BFH-Urteil vom 25.6.2014, Az. I R 76/13, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 142627

## Für alle Steuerpflichtigen

### Anschaffungskosten für ein Grundstück stellen keine außergewöhnlichen Belastungen dar

| Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Mehrkosten für die Anschaffung eines größeren Grundstücks zum Bau eines behindertengerechten Bungalows **keine außergewöhnliche Belastung** sind. |

#### ■ Sachverhalt

In einem aktuellen Streitfall litt eine Frau an Multipler Sklerose und war gehbehindert. Deshalb errichteten sie und ihr Ehemann nach einer fachkundigen Beratung einen behindertengerecht gestalteten eingeschossigen Bungalow. Dieser wies gegenüber einem Bungalow, der ohne Berücksichtigung der Behinderung hätte gebaut werden können, eine größere Grundfläche auf. Die Mehrkosten für das größere Grundstück von rund 13.000 EUR machte das Ehepaar in der Einkommensteuererklärung vergeblich als außergewöhnliche Belastungen geltend. Der nach erfolglosem Einspruch erhobenen Klage gab das Finanzgericht Niedersachsen dagegen statt – allerdings zu Unrecht, wie der Bundesfinanzhof schließlich befand.

Mehraufwendungen für einen **behindertengerechten Um- oder Neubau** eines

Hauses oder einer Wohnung können als außergewöhnliche Belastungen abziehbar sein.

Anschaffungskosten für ein größeres Grundstück zählen nach Auffassung des Bundesfinanzhofs hierzu jedoch nicht. Ihnen fehlt es an der für den Abzug als außergewöhnliche Belastung erforderlichen **Zwangsläufigkeit**.

Anders als Aufwendungen für bauliche Maßnahmen (wie beispielsweise der Einbau einer barrierefreien Dusche oder eines Treppenlifts) sind diese Mehrkosten nicht vornehmlich der Krankheit oder Behinderung geschuldet, sondern in erster Linie **Folge der frei gewählten Wohnungsgröße** (Wohnflächenbedarf) des Steuerpflichtigen.

**Quelle** | BFH-Urteil vom 17.7.2014, Az. VI R 42/13, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 142741

## Für Unternehmer

### Unterhaltsaufwendungen: Investitionsabzugsbetrag mindert nicht die Leistungsfähigkeit

| Der Investitionsabzugsbetrag ermöglicht die Verlagerung von Abschreibungspotenzial in Wirtschaftsjahre vor der Anschaffung bzw. Herstellung der begünstigten Wirtschaftsgüter und bewirkt eine zinslose Steuerstundung. Die **Leistungsfähigkeit** wird dadurch nicht berührt. Unterhaltsrechtlich ist der steuermindernde Abzugsbetrag demzufolge nicht zu berücksichtigen und **dem Gewinn hinzuzurechnen**, so der Bundesfinanzhof in einem aktuellen Urteil. |

**Unterhaltsaufwendungen** können nur dann als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden, wenn sie in einem angemessenen Verhältnis zum **Nettoeinkommen des Leistenden** stehen. Zum Nettoeinkommen gehören im Wesentlichen alle steuerpflichtigen Einkünfte und alle steuerfreien Einnahmen. Dabei ist das Nettoeinkommen um einen Investitionsabzugsbetrag zu erhöhen.

**Beachten Sie** | Erst im Zeitpunkt der gewinnerhöhenden Hinzurechnung bzw. im Fall der Rückgängigmachung der jeweiligen Fördermaßnahme beeinflussen die entsprechenden steuerli-

chen Auswirkungen nach der Entscheidung des Bundesfinanzhofs das Unterhaltsrecht.

#### Weiterführender Hinweis

Bei Selbstständigen, deren Einkünfte naturgemäß stärkeren Schwankungen unterliegen, ist die Berechnung der abziehbaren Unterhaltsleistungen auf der Grundlage eines **Dreijahreszeitraums** vorzunehmen. Dies hat der Bundesfinanzhof in 2012 entschieden.

**Quelle** | BFH-Urteil vom 6.2.2014, Az. VI R 34/12, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 142064; BFH-Urteil vom 28.3.2012, Az. VI R 31/11

## Für Unternehmer

### Elektrofahrzeuge: Keine Vergünstigungen bei der Umsatzsteuer

| Die unternehmensfremde (private) Nutzung eines dem Unternehmen vollständig zugeordneten Fahrzeugs unterliegt der Umsatzsteuer. Für umsatzsteuerliche Zwecke erfolgt jedoch – entgegen den Grundsätzen bei der Einkommensteuer – keine Kürzung des inländischen Listenpreises bzw. der insgesamt entstandenen Aufwendungen um Aufwendungen, die auf das Batteriesystem bei **Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen** entfallen. Dies ergibt sich aus einem aktuellen Schreiben des Bundesfinanzministeriums. |

#### Ertragsteuerliche Regelung

Nutzt ein Unternehmer ein Elektro- oder Hybridfahrzeug auch privat, darf der Bruttolistenpreis bei Anwendung der ertragsteuerrechtlichen Ein-Prozent-Regelung wegen der darin enthaltenen **Kosten für das Batteriesystem** pauschal gemindert werden.

Der Betrag richtet sich nach dem Anschaffungsjahr des Kraftfahrzeugs. Werden Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge gebraucht erworben, ist das Jahr der Erstzulassung des Kraftfahrzeugs maßgebend.

#### ■ Beispiel

Wird ein Neufahrzeug beispielsweise in 2014 erworben, erfolgt eine Kürzung um 450 EUR je kWh, maximal jedoch um 9.500 EUR.

Der Minderungsbetrag wird für in den Folgejahren angeschaffte Fahrzeuge jährlich um 50 EUR pro kWh der Batteriekapazität reduziert. Der Höchstbetrag reduziert sich in den Folgejahren jährlich um 500 EUR.

**Hinweis** | Die Abrundung des Bruttolistenpreises auf volle Hundert EUR ist erst nach Abzug des Abschlags vorzunehmen.

**Quelle** | BMF-Schreiben vom 5.6.2014, Az. IV D 2 - S 7300/07/10002: 001, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 142112; BMF-Schreiben vom 5.6.2014, Az. IV C 6 - S 2177/13/10002, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 141787

Für Unternehmer

### Künstlersozialabgabe: Neue Prüfmechanismen ab 2015

| Der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung wird auch in 2015 bei 5,2 % liegen. Dass keine erneute Erhöhung notwendig wird, liegt vor allem an dem kürzlich im Bundesgesetzblatt verkündeten Gesetz zur Stabilisierung des Künstlersozialabgabegesetzes, wodurch die Deutsche Rentenversicherung ihre Prüftätigkeit massiv ausweiten wird. |

**Hintergrund:** Grundsätzlich gehören alle Unternehmen, die durch ihre Organisation, besondere Branchenkenntnisse oder spezielles Know-how den Absatz künstlerischer Leistungen am Markt fördern oder ermöglichen, zum Kreis der künstlersozialabgabepflichtigen Personen. Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.kuenstlersozialkasse.de](http://www.kuenstlersozialkasse.de).

#### Neue Prüfroutine

Ab 2015 werden alle Arbeitgeber aus dem Verwerterbestand der Künstlersozialkasse sowie alle Arbeitgeber mit mindestens 20 Beschäftigten regelmäßig im Rahmen der turnusmäßig stattfindenden Arbeitgeberprüfungen (mindestens alle vier Jahre) auf etwaige Melde- und Zahlungspflichten geprüft.

Bei Arbeitgebern mit weniger als 20 Beschäftigten wird ein jährliches Prüfkontingent gebildet. Der Umfang des Kontingentes soll gewährleisten, dass der durchschnittliche Prüfturnus in dieser Gruppe zehn Jahre beträgt.

#### Geringfügigkeitsgrenze

Unternehmen, die nur unregelmäßig und in geringem Umfang zum Zwecke der Eigenwerbung, Öffentlichkeitsarbeit oder im Rahmen der sogenannten Generalklausel Aufträge an selbstständige Künstler und Publizisten erteilen, profitieren ab 2015 von einer Geringfügigkeitsgrenze. Diese beträgt 450 EUR und bezieht sich auf die Summe der Entgelte (nach § 25 des Künstlersozialversicherungsgesetzes) aus den in einem Kalenderjahr erteilten Aufträgen.

**Quelle |** Gesetz zur Stabilisierung des Künstlersozialabgabegesetzes vom 30.7.2014, BGBl I 2014, 1311; Künstlersozialabgabe-Verordnung 2015 vom 8.9.2014, BGBl I 2014, 1520

Für Kapitalanleger

### Abgeltungsteuer für Darlehen zwischen Angehörigen

| Grundsätzlich unterliegen Einkünfte aus Kapitalvermögen der Abgeltungsteuer in Höhe von 25 %. Es gibt jedoch auch einige Fälle, in denen der persönliche, individuelle Steuersatz anzuwenden ist. Zu einigen Ausnahmetatbeständen hat sich der Bundesfinanzhof nun geäußert und teilweise steuerzahlerfreundliche Entscheidungen getroffen. |

#### Darlehen zwischen nahen Angehörigen

Die Abgeltungsteuer kommt nicht zur Anwendung, wenn es sich bei Gläubiger und Schuldner um nahestehende Personen handelt und der Schuldner die Zinszahlungen steuerlich als Werbungskosten oder Betriebsausgaben absetzen kann.

Was unter dem Begriff der „nahestehenden Person“ zu verstehen ist, wird im Gesetz selbst nicht geregelt. Nach Ansicht der Finanzverwaltung sind Angehörige im Sinne des § 15 der Abgabenordnung (z.B. Ehegatten und Geschwister) stets nahestehend, sodass die Abgeltungsteuer ausgeschlossen ist.

Dieser weiten Gesetzesauslegung hat der Bundesfinanzhof nun aber widersprochen. Danach liegt ein Näheverhältnis nur dann vor, wenn auf eine der Vertragsparteien ein beherrschender oder außerhalb der Geschäftsbeziehung liegender Einfluss ausgeübt werden kann oder ein eigenes wirtschaftliches Interesse an der Erzielung der Einkünfte des anderen besteht. Ein lediglich aus der Familienangehörigkeit abgeleitetes persönliches Interesse ist nicht ausreichend, um ein Näheverhältnis i.S. der Vorschrift zu begründen.

**PRAXISHINWEIS |** Hält der Darlehensvertrag einem Fremdvergleich stand, kann nicht bereits wegen des Fehlens einer Besicherung oder einer Regelung über eine Vorfälligkeitsentschädigung auf eine missbräuchliche Gestaltung zur Ausnutzung des Abgeltungsteuersatzes geschlossen werden.

Eine sachliche Rechtfertigung für den Ausschluss des Abgeltungsteuersatzes für Angehörige im Sinne des § 15 der Abgabenordnung ergibt sich nach Ansicht des Bundesfinanzhofs auch nicht aus einem Gesamtbelastungsvorteil. Dieser kann entstehen, wenn die Entlastung des Darlehensnehmers durch den Schuldzinsenabzug höher ist als

die steuerliche Belastung des Darlehensgebers. Ehe und Familie begründen bei der Einkünfteermittlung nämlich keine Vermögensgemeinschaft.

#### Darlehensgewährung an eine GmbH

Zahlt eine Kapitalgesellschaft an einen zu mindestens 10 % beteiligten Gesellschafter Zinsen für ein Gesellschafterdarlehen, ist der Abgeltungsteuersatz ausgeschlossen. Die Darlehenszinsen unterliegen hier der tariflichen Einkommensteuer.

Diese gesetzliche Regelung verstößt nach Auffassung des Bundesfinanzhofs nicht gegen das Grundgesetz. Auch die vom Steuerpflichtigen erhobenen verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Höhe der Beteiligungsgrenze von 10 % teilte der Bundesfinanzhof nicht. Völlig anders beurteilt der Bundesfinanzhof jedoch die Fälle, in denen einer GmbH ein Darlehen durch eine dem Anteilseigner nahestehende Person gewährt wird.

#### Sachverhalt

Eine Steuerpflichtige gewährte einer GmbH, an der ihre Tochter und ihre Enkel zu mehr als jeweils 10 % beteiligt waren, ein Darlehen. Das Finanzamt besteuerte die Zinsen mit der tariflichen Einkommensteuer, weil die Gläubigerin der Kapitalerträge eine den Anteilseignern nahestehende Person sei – jedoch zu Unrecht, wie der Bundesfinanzhof entschied.

**Hinweis |** In diesen Fällen darf nicht auf das bloße Angehörigenverhältnis abgestellt werden. Insofern greift der Bundesfinanzhof auf die Grundsätze zurück, die er zu Darlehen zwischen nahen Angehörigen aufgestellt hat.

**Quelle |** BFH-Urteile vom 29.4.2014, Az. VIII R 9/13, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 142503; Az. VIII R 44/13, Abruf-Nr. 142504; Az. VIII R 35/13, Abruf-Nr. 142505; Az. VIII R 23/13, Abruf-Nr. 142506; BFH-Urteil vom 14.5.2014, Az. VIII R 31/11, Abruf-Nr. 142502

Für GmbH-Geschäftsführer

### Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz: Geplante Neuregelungen bei der Rechnungslegung

| Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat jüngst einen Referentenentwurf für ein Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz veröffentlicht. Das auf EU-Vorgaben basierende Gesetzesvorhaben ist bis zum 20.7.2015 umzusetzen. Betrachtet man die Änderungen für Kapitalgesellschaften, so wird ersichtlich, dass sich die Neuregelungen im Rahmen halten. Einige Aspekte werden nachfolgend vorgestellt. |

#### Größenklassen

Die Größenklasse einer Gesellschaft (Kleinstkapitalgesellschaft sowie kleine, mittelgroße und große Kapitalgesellschaft) hängt von drei Schwellenwerten ab: Bilanzsumme, Umsatzerlöse und durchschnittliche Anzahl der Arbeitnehmer. Nach dem Entwurf sollen die monetären Werte deutlich erhöht werden. Nur die Größenkriterien für Kleinstkapitalgesellschaften bleiben unverändert.

**Beispiel:** Als kleine Kapitalgesellschaften gelten Unternehmen, die an zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen mindestens zwei der drei folgenden Merkmale nicht überschreiten:

#### Schwellenwerte für kleine KapG

Größenkriterien	Derzeitige Werte in Klammern
Bilanzsumme	6.000.000 EUR (4.840.000 EUR)
Umsatzerlöse	12.000.000 EUR (9.680.000 EUR)
Ø Arbeitnehmerzahl	50 Arbeitnehmer (50 Arbeitnehmer)

Die Tabelle zeigt, dass die monetären Grenzwerte um ca. 24 % erhöht werden sollen. Die Folge: Es dürften zukünftig mehr Unternehmen von dem deutlich verkürzten Umfang des Anhangs und anderen Erleichterungen (z.B. Verzicht auf die Erstellung eines Lageberichts) profitieren.

Für alle Steuerpflichtigen

### Kostenlose Broschüre mit Steuertipps für Vereine

| Das Finanzministerium Schleswig-Holstein hat seine Broschüre „Steuertipps für Vereine“ neu aufgelegt. |

Von der Gemeinnützigkeit bis zur Zweckbestätigung werden alle relevanten Themen auf insgesamt 191 Seiten behandelt. Auch eine Mustersat-

**PRAXISHINWEIS** | Nach dem Entwurf sollen die neuen Schwellenwerte bereits erstmals auf Jahresabschlüsse für nach dem 31.12.2013 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden sein.

#### Bewertung und Ausweis

Kann die voraussichtliche zeitliche Nutzung eines (aktivierten) selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstands des Anlagevermögens in Ausnahmefällen nicht bestimmt werden, sind Abschreibungen über einen Zeitraum von mindestens fünf und höchstens zehn Jahren vorzunehmen. Dies gilt analog für einen entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwert.

In der Gewinn- und Verlustrechnung sollen keine „außerordentlichen Posten“ mehr ausgewiesen werden dürfen. Allerdings sollen jeweils der Betrag und die Art außerordentlicher Erträge und Aufwendungen im Anhang dargestellt werden.

#### Anhangangaben

Große und mittelgroße Kapitalgesellschaften müssen mit einer Ausweitung von Anhangangaben rechnen. Demgegenüber sind für kleine Gesellschaften weitere Erleichterungen vorgesehen.

Quelle | Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz, Referentenentwurf des BMJV vom 27.7.2014

Für Unternehmer

### Auch ein flächenbezogener Verzicht auf die Umsatzsteuerfreiheit ist möglich

| Die Option zur Umsatzsteuerpflicht kann auch teilweise für einzelne Flächen eines Mietobjekts wirksam sein, wenn diese Teilflächen eindeutig bestimmbar sind. Dies hat aktuell der Bundesfinanzhof entschieden. |

**Hintergrund:** Ein Unternehmer kann auf die Steuerbefreiung bestimmter Umsätze verzichten, was vor allem dann sinnvoll sein kann, wenn er (hohe) Vorsteuerbeträge geltend machen könnte. Bei der Vermietung von Grundstücken ist ein Verzicht nur zulässig, soweit der Leistungsempfänger das Grundstück ausschließlich für Umsätze verwendet oder zu verwenden beabsichtigt, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen.

#### Sachverhalt

Eine Unternehmerin erwarb ein bebauten Grundstück, das sie überwiegend steuerfrei verwendete. Lediglich ein Bistro und Büroräume vermietete sie steuerpflichtig. Die Mieterin des Büros nutzte die Räume grundsätzlich für steuerpflichtige Tätigkeiten. Ein Raum wurde jedoch teilweise für die vorsteuerschädliche Verwaltung eigener Wohnimmobilien verwendet.

In der Umsatzsteuererklärung ging die Unternehmerin von einem anteiligen Recht auf Vorsteuerabzug (Bistro und Büro) aus. Das Finanzamt und dem folgend das Finanzgericht versagten den Vorsteuerabzug im Zusammenhang mit den Büroräumen, da hier, mangels Abgrenzbarkeit der Funktionsbereiche, kein wirksamer Teilverzicht auf die Steuerfreiheit vorliege.

Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs kommt demgegenüber ein Teilverzicht in Betracht. Einer derartigen Teilloption muss nach der Urteilsbegründung ein hinreichend objektiv nachprüfbarer Aufteilungsmaßstab zugrunde liegen. Dies ist bei einer Abgrenzung der Teilflächen nach baulichen Merkmalen, wie etwa nach den Räumen eines Mietobjekts, gegeben. Teilflächen innerhalb eines Raums sind demgegenüber im Regelfall nicht hinreichend abgrenzbar.

Quelle | BFH-Urteil vom 24.4.2014, Az. V R 27/13, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 142201

Für Unternehmer

### Umsatzsteuer für Geldspielgeräte ist rechtmäßig

| Die Erhebung von Umsatzsteuer auf den Betrieb von Geldspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist nach Ansicht des Finanzgerichts Hamburg unionsrechtskonform und verfassungsgemäß. |

■ Sachverhalt

Eine Steuerpflichtige betrieb im Streitjahr 2010 in sieben Spielhallen in Norddeutschland Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit. Neben der Spielvergnügungsteuer wurde sie auch zur Umsatzsteuer herangezogen, berechnet auf der Grundlage des monatlich erfassten Bestandes der Gerätekasernen. Die Steuerpflichtige hatte sich an das Finanzgericht Hamburg gewandt, denn ihrer Meinung nach ist der Betrieb der Spielgeräte nach der Richtlinie der Europäischen Union von der Umsatzsteuer zu befreien. Darüber hinaus würde die Besteuerung gegen unionsrechtliche Grundsätze der Umsatzsteuer verstoßen.

Auf Basis der eingeholten Vorabentscheidung des Europäischen Gerichtshofs hält das Finanzgericht Hamburg die Umsatzbesteuerung des Betriebs von Geldspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit für unionsrechtskonform.

Auch wenn die Spieleverordnung den Betreibern die Preisgestaltung vorgibt, ist die Steuer abwälzbar, denn sie resultiert aus den Kasseneinnahmen des Betreibers und wird damit letztlich durch den Kunden getragen. Die Kasseneinnahmen entsprechen dem umsatzsteuerrechtlichen Preis der Leistung und sind damit eine geeignete Bemessungsgrundlage. Darüber hinaus wird die Besteuerung dem umsatzsteuerlichen Neutralitätsgrundsatz gerecht, obwohl die Umsatzsteuer bei öffentlich zugelassenen Spielbanken in voller Höhe auf die bei ihnen erhobene Spielbankenabgabe angerechnet wird.

**Hinweis** | Das Finanzgericht Hamburg hat die Revision nicht zugelassen. Die Steuerpflichtige hat aber Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesfinanzhof eingelegt.

**Quelle** | FG Hamburg, Urteil vom 15.7.2014, Az. 3 K 207/13, NZB BFH Az. V B 105/14, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 142298; EuGH, Urteil vom 24.10.2013, Az. C-440/12

Für Arbeitgeber

### Neue Aufmerksamkeitsgrenze von 60 EUR

| Der Bundesrat hat den Lohnsteuer-Änderungsrichtlinien 2015 aktuell zugestimmt. Hierdurch werden die bisherigen Lohnsteuerrichtlinien 2013 grundsätzlich mit Wirkung ab 2015 ersetzt. Hinzuweisen ist insbesondere darauf, dass die 40 EUR-Grenze für vom Arbeitgeber gewährte Aufmerksamkeiten auf 60 EUR angehoben wird. |

Aufmerksamkeiten lösen lohnsteuerrechtlich keinen Arbeitslohn aus. Dabei handelt es sich um Sachzuwendungen bis zu einem Bruttowert von 60 EUR (bis 2014: 40 EUR), die dem Arbeitnehmer oder seinen Angehörigen aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses zugewendet werden. Klassischer Anwendungsfall sind Geburtstagsgeschenke.

Die neue 60 EUR-Grenze gilt für laufenden Arbeitslohn sowie für sonstige Bezüge, die dem Arbeitnehmer nach dem 31.12.2014 zufließen.

**Beachten Sie** | Auch nach den neuen Lohnsteuerrichtlinien 2015 wird die monatliche Freigrenze für Sachbezüge in Höhe von 44 EUR durch die nicht lohnsteuerbare Aufmerksamkeit nicht verbraucht. Gegenwärtig gibt es indes Bestrebungen, die Freigrenze gesetzgeberisch zu verändern. Eine Absenkung auf 20 EUR ist im Gespräch. Die weiteren Entwicklungen bleiben abzuwarten.

**Quelle** | Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Lohnsteuer-Richtlinien 2013 (Lohnsteuer-Änderungsrichtlinien 2015 - LStÄR 2015), BR-Drs. 372/14 (B) vom 10.10.2014

Für alle Steuerpflichtigen

### Familienwohnung: Alleiniges Wohnrecht löst keine Befreiung von der Erbschaftsteuer aus

| Unter gewissen Voraussetzungen können Familienheime vererbt werden, ohne dass Erbschaftsteuer anfällt. Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs kann eine Steuerbefreiung aber nur dann gewährt werden, wenn der länger lebende Ehegatte von Todes wegen zivilrechtlich Eigentum oder Miteigentum an einer als Familienheim begünstigten Immobilie des verstorbenen Ehegatten erwirbt. Die von Todes wegen erfolgte Zuwendung eines dinglichen Wohnungs- und Mitbenutzungsrechts an dem Familienheim erfüllt nicht die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung. |

Ob eine Steuerbefreiung zu gewähren wäre, wenn der überlebende Ehegatte das ihm zugewendete Eigentum an dem Familienheim unter Vorbehalt eines Wohnungsrechts auf einen Dritten überträgt, ohne hierzu verpflichtet zu sein, hat der Bundesfinanzhof ausdrücklich offengelassen.

Eine wichtige Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass die Erben das Familienheim unverzüglich zur Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken bestimmen müssen.

**PRAXISHINWEIS** | Nach einer Verfügung der Oberfinanzdirektion Rheinland reicht es nicht aus, wenn sich der Erwerber nur beim Einwohnermeldeamt ummeldet. Es soll aber grundsätzlich nicht beanstandet werden, wenn der Wohnungswechsel innerhalb eines Jahres erfolgt. Dies gilt jedoch nicht, wenn nach Aktenlage konkrete Anhaltspunkte erkennbar sind, dass der Wohnungswechsel problemlos schneller möglich gewesen wäre.

Zum Hintergrund

Die vom Erblasser vorher selbst genutzte Wohnimmobilie kann steuerfrei vererbt werden, wenn das Familienheim vom Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner weitere 10 Jahre lang bewohnt wird.

Erben Kinder oder Enkel (verstorbenen Kinder), ist darüber hinaus zu beachten, dass die Steuerbefreiung auf eine Wohnfläche von 200 qm begrenzt ist. Wird die Grenze überschritten, unterliegt der übersteigende Teil der Erbschaftsteuer.

**Quelle** | BFH-Urteil vom 3.6.2014, Az. II R 45/12, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 142413; OFD Rheinland vom 4.7.2012, Kurzinformation Sonstige Besitz- und Verkehrsteuern Nr. 1/2012

## Für GmbH-Gesellschafter

### Zum Zeitpunkt der Verlustentstehung bei Auflösung bzw. Liquidation einer GmbH

| Die Veräußerung von im Privatvermögen gehaltenen GmbH-Anteilen führt zu Einkünften aus Gewerbebetrieb, wenn der Gesellschafter innerhalb der letzten fünf Jahre **zu mindestens 1 % beteiligt war**. Wird bei Auflösung der Gesellschaft ein Verlust erzielt, ist oft fraglich, **zu welchem Zeitpunkt** dieser anzusetzen ist. Nach einem Urteil des Finanzgerichts Münster kann ein Verlust erst in dem Veranlagungszeitraum berücksichtigt werden, in dem endgültig feststeht, in welcher Höhe der Steuerpflichtige mit **Zahlungen aus einer Höchstbetrags-Bürgschaft** belastet wird. |

Die Verlustentstehung setzt u.a. voraus, dass **mit Zuteilungen und Rückzahlungen** auf Ebene der Gesellschaft nicht mehr zu rechnen ist. Ferner muss feststehen, ob und ggf. in welcher Höhe noch **nachträgliche Anschaffungskosten** zu berücksichtigen sind.

Diese vom Bundesfinanzhof aufgestellten Grundsätze hat das Finanzgericht Münster nun angewandt. Die Revision wurde zugelassen, da der 13. Senat des Finanzgerichts Münster in 2003 die **abweichende Ansicht** vertreten hat, dass

das **Ergebnis laufender Vergleichsverhandlungen** für die Verlustentstehung noch nicht feststehen muss.

**PRAXISHINWEIS** | Aus verfahrensrechtlichen Gründen sollte der Verlust im Zweifel lieber zu früh als zu spät geltend gemacht werden, um Rechtsnachteile zu vermeiden.

**Quelle** | FG Münster, Urteil vom 27.3.2014, Az. 2 K 4479/12 E, Rev. BFH Az. IX R 9/14, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 142596; FG Münster, Urteil vom 7.10.2003, Az. 13 K 6898/00 E

## Für Unternehmer

### Aufbewahrung und Archivierung von elektronischen Kontoauszügen

| **Steuerpflichtige mit Gewinneinkünften** erhalten Kontoauszüge zunehmend in digitaler Form. Zur **Aufbewahrung und Archivierung von elektronischen Kontoauszügen** hat nunmehr das Bayerische Landesamt für Steuern Stellung bezogen. |

Im Kern lässt sich Folgendes festhalten: Sofern die Kontoauszüge elektronisch übermittelt werden, sind diese aufbewahrungspflichtig, da es sich hierbei um **originär digitale Dokumente** handelt. Der Ausdruck und die anschließende Löschung des digitalen Dokuments verstößt gegen die Aufbewahrungspflichten der §§ 146, 147 der

Abgabenordnung. Der Ausdruck stellt lediglich eine Kopie des elektronischen Kontoauszugs dar und ist beweisrechtlich **einem originären Papierkontoauszug nicht gleichgestellt**.

**Quelle** | Bayerisches Landesamt für Steuern, AO-Kartei vom 19.5.2014, Az. S 0317.1.1-3/3 St42, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 141833

## Für Arbeitgeber

### Gehaltskürzung bei Widerruf der Prokura ist unzulässig

| Eine vom Arbeitgeber **vorformulierte Vertragsbestimmung**, nach der dem Mitarbeiter eine Zulage nur für die Dauer der Prokura gewährt wird, ist unwirksam. Dies hat das Landesarbeitsgericht Hamburg entschieden. |

Eine solche Bestimmung weicht vom Grundgedanken der Regelung in § 52 des Handelsgesetzbuchs ab. Hiernach erfolgt der Widerruf der Prokura **„unbeschadet des Anspruchs auf die vertragsmäßige Vergütung“**. Durch die Verknüpfung des Widerrufs der Prokura mit dem

Wegfall der Funktionszulage wird hiervon abgewichen, ohne dass dies durch begründete und billigenwerte Interessen des Arbeitgebers gerechtfertigt ist.

**Quelle** | LAG Hamburg, Urteil vom 23.10.2013, Az. 6 Sa 29/13, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 140546

## Für Arbeitgeber

### Die Übernahme von Buß- und Verwarnungsgeldern ist beitragspflichtig

| Übernimmt ein Arbeitgeber Buß- und Verwarnungsgelder, handelt es sich grundsätzlich um **sozialversicherungspflichtiges Entgelt**. Ausgenommen waren nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts indes Bußgelder, die der Arbeitgeber (Speditionsunternehmer) bei Verstößen seiner Arbeitnehmer gegen Lenk- und Ruhezeiten **im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse** übernahm. Diese Sichtweise ist nach der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung **seit dem 1.5.2014** nicht mehr anzuwenden. |

#### Zum Hintergrund

Der Bundesfinanzhof hat im letzten Jahr **seine Rechtsprechung geändert**. Danach kann ein **rechtswidriges Tun des Arbeitnehmers** – selbst, wenn es vom Arbeitgeber angewiesen wurde – keine Grundlage für ein überwiegend betriebliches Interesse des Arbeitgebers darstellen.

**Beachten Sie** | Der Bundesfinanzhof hält damit an seiner Auffassung, dass die Übernahme von Verwarnungsgeldern wegen **Verletzung des Halteverbots** im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers liegen kann, nicht weiter fest.

#### Gleiche Sichtweise in der Sozialversicherung

Nach der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung führt die generelle Bewertung der übernommenen Verwarnungs- und Bußgelder als steuerpflichtigen Arbeitslohn **auch beitragsrechtlich zum Arbeitsentgelt** derartiger Zuwendungen.

Dem Urteil des Bundessozialgerichts, das seine Beurteilung auf die Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtsprechung der Finanzgerichte gestützt hat, kommt demzufolge keine weitere Bedeutung mehr zu.

**Quelle** | Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 9.4.2014, TOP 4; BFH-Urteil vom 14.11.2013, Az. VI R 36/12; BSG-Urteil vom 1.12.2009, Az. B 12 R 8/08



## Für Arbeitnehmer

## Fortbildung: Keine Werbungskosten durch Entnahme aus dem Stundenkonto

| Die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen hat klargestellt, dass **kein Werbungskostenabzug** möglich ist, wenn Arbeitnehmer (im Ergebnis) unentgeltliche Mehrarbeit für ihre Fortbildung leisten. |

In einer Dienstanweisung weist die Oberfinanzdirektion auf Fälle hin, in denen Arbeitnehmer in der Steuererklärung den **Ansatz von Fortbildungskosten** unter Hinweis auf § 2a des für sie maßgeblichen Tarifvertrags beantragen. Hier heißt es: „Für die Qualifizierung (betriebliche Weiterbildung) bringt der Arbeitnehmer jährlich eine **Eigenbeteiligung von 50 Stunden** ein. Diese wird dem persönlichen Zeitsaldo entnommen. Sollte der Arbeitnehmer mehr als 50 Stunden für die Qualifizierung aufwenden, so werden diese wie Arbeitszeit vergütet. Teilzeitbeschäftigte bringen die Eigenbeteiligung anteilig ein.“

### ■ Beispiel

A macht einen Anteil seines Lohns pauschal als Fortbildungskosten geltend, indem der umgerechnete Stundenlohn (hier: 30 EUR) auf die 50 Stunden angewendet wird. Insoweit ergibt sich ein Wert von 1.500 EUR (30 EUR × 50 Stunden).

Da zu den Werbungskosten nur die konkret beruflich veranlassten **Ausgaben in Geld oder Geldeswert** zählen, lehnt die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen den Werbungskostenabzug bei diesen Fallkonstellationen ab. In diesen Fällen ist ein tatsächlicher Aufwand in Geld oder Geldeswert nämlich nicht entstanden.

**PRAXISHINWEIS** | In der Praxis kann es sinnvoller sein, die Arbeitnehmer unmittelbar finanziell an den Fortbildungskosten zu beteiligen. Muss der Arbeitnehmer beispielsweise Ausgaben für Kursgebühr und Unterrichtsmaterial selbst tragen, sind diese Aufwendungen regelmäßig als Werbungskosten abzugsfähig.

**Quelle** | OFD Nordrhein-Westfalen, Kurzinformativ St 11/2014 vom 20.3.2014

## Für Vermieter

## Aufteilung des Gesamtkaufpreises bei Anschaffung eines bebauten Grundstücks

| Erwirbt der Steuerpflichtige ein bebautes Grundstück zum Zwecke der Vermietung, bemisst sich die **Höhe der Abschreibungen** nach dem auf das Gebäude entfallenden Anteil am Gesamtkaufpreis. Der Aufteilungsmaßstab richtet sich dabei grundsätzlich nach der **Kaufpreisaufteilung der Vertragsparteien**, so das Finanzgericht Berlin-Brandenburg, das sich in seiner Entscheidung insbesondere mit den Ausnahmetatbeständen beschäftigt hat. |

Eine Einigung der Vertragsparteien ist zu berücksichtigen, wenn es sich um eine **von wechselseitigen Interessen getragene Vereinbarung** handelt.

Der Aufteilungsmaßstab ist indes nicht zugrunde zu legen, wenn die Voraussetzungen für die Annahme eines Scheingeschäfts oder eines Gestaltungsmissbrauchs vorliegen oder **nennenswerte Zweifel** an der vertraglich vereinbarten Aufteilung bestehen. Ist dies der Fall, darf das Finanzamt schätzen.

Nennenswerte Zweifel können nach Ansicht des Finanzgerichts nicht allein deshalb bejaht werden, weil der auf den Grund und Boden entfallende Wertanteil geringer ist als der **amtliche Bodenrichtwert**. Denn auch dieser Wert ist nur eine Schätzungsgrundlage.

**Hinweis** | Gegen dieses Urteil ist inzwischen die **Revision** anhängig.

**Quelle** | FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 18.2.2014, Az. 5 K 5012/12, Rev. BFH Az. IX R 12/14, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 142825

## Für Arbeitgeber

## Kein unterjähriger Wechsel zum Fahrtenbuch

| Nutzt ein Arbeitnehmer einen Dienstwagen, darf der Arbeitgeber den geldwerten Vorteil aus der Privatnutzung nur dann nach der Fahrtenbuchmethode ermitteln, wenn das Fahrtenbuch **durchgängig für das ganze Kalenderjahr** geführt wird. Ein unterjähriger Wechsel von der Ein-Prozent-Regelung ist **für denselben Pkw** nicht möglich, so der Bundesfinanzhof. |

**Beide Methoden** innerhalb eines Kalenderjahres sind allerdings dann möglich, wenn der Arbeitnehmer in einem Jahr nacheinander zwei verschiedene Dienstwagen nutzt.

In diesem Fall kann der Arbeitgeber für jeden Dienstwagen wählen, wie er den Anteil der Privatnutzung ermittelt.

Der Arbeitgeber kann die Ermittlungsmethode auch bei mehrjähriger Dienstwagenutzung **zu Beginn eines Jahres** ändern. Diese Methode muss dann aber bis zum Jahresende bzw. bis der Pkw gewechselt wird, beibehalten werden.

**Quelle** | BFH-Urteil vom 20.3.2014, Az. VI R 35/12, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 141921

## Für Kapitalanleger

## Reform der Lebensversicherungen

| Am 6.8.2014 wurde das (umstrittene) **Lebensversicherungsreformgesetz** im Bundesgesetzblatt verkündet. Die Regierung will damit insbesondere die Versicherungsbranche vor den Folgen der anhaltenden Niedrigzinsphase schützen. |

Wichtige Reformpunkte in Kürze:

- Die **Ausschüttung von Bewertungsreserven** an die ausscheidenden Versicherten wird begrenzt, soweit dies zur Sicherung der den Bestandskunden zugesagten Garantien erforderlich ist.

- Der **Garantiezins für Neuverträge** wird ab 2015 von derzeit 1,75 Prozent auf 1,25 Prozent gesenkt.

**Quelle** | Gesetz zur Absicherung stabiler und fairer Leistungen für Lebensversicherte (Lebensversicherungsreformgesetz) vom 1.8.2014, BGBl I 2014, 1330; Bundesrat, „Plenum Kompakt“ zur Sitzung vom 11.7.2014

Für Unternehmer

# Neue Rechtslage beim Wechsel der Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen

| Der **Wechsel der Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen** entwickelt sich zu einem Dauerbrenner im Umsatzsteuerrecht. Kürzlich hat der Gesetzgeber die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs aus 2013 ausgehebelt und den alten Status quo (weitgehend) wiederhergestellt. |

Um die Neuregelung zum Wechsel der Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen nachvollziehen zu können, ist ein **kurzer Rückblick** unerlässlich.

Bisher wurde durch die Finanzverwaltung die Auffassung vertreten, dass der Leistungsempfänger bei Bauleistungen die Umsatzsteuer schuldet, wenn er ein Unternehmer ist, der selbst derartige Bauleistungen erbringt. Dies sollte für Unternehmer gelten, die **nachhaltig Bauleistungen** erbringen, d.h., der Unternehmer musste im vorangegangenen Kalenderjahr **mindestens 10 % seines Weltumsatzes** durch Bauleistungen erbracht haben.

### Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs

Im letzten Jahr hatte der Bundesfinanzhof allerdings entschieden, dass der Wechsel der Steuerschuldnerschaft nur in Betracht kommt, wenn der Leistungsempfänger die an ihn erbrachte Leistung selbst für eine – steuerpflichtige – Bauleistung verwendet (**bauwerksbezogene Betrachtung**). Die Höhe der vom Leistungsempfänger ausgeführten Bauleistungen ist nach Ansicht des Bundesfinanzhofs nicht relevant.

**Hinweis** | Dies hatte für Bauträger zur Konsequenz, dass sie grundsätzlich nicht als Steuerschuldner in Betracht kommen, weil sie **keine Bauleistung im Sinne der Vorschrift** erbringen, sondern bebaute Grundstücke liefern.

Das Bundesfinanzministerium hatte die Finanzämter mit Schreiben vom 5.2.2014 und vom 8.5.2014 angewiesen, die Grundsätze der Entscheidung **für nach dem 14.2.2014 ausgeführte Umsätze** anzuwenden. Nunmehr hat der Gesetzgeber aber eine „Rolle rückwärts“ vollzogen.

### Reaktion des Gesetzgebers

Um der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs entgegen zu treten, ist nunmehr gesetzlich fixiert, dass der Leistungsempfänger auch dann Steuerschuldner ist, wenn er die an ihn im

Einzelfall erbrachte Dienstleistung nicht zur Ausführung einer Bauleistung verwendet. Damit wird die **bauwerksbezogene Betrachtung wieder verworfen**.

Darüber hinaus ist gesetzlich geregelt, dass der Wechsel der Steuerschuldnerschaft dann Anwendung findet, wenn der Leistungsempfänger selbst **nachhaltig Bauleistungen** ausführt.

Es ist davon auszugehen, dass ein Unternehmer nachhaltig Bauleistungen erbringt, wenn ihm das Finanzamt (auf Antrag oder von Amts wegen) eine im Zeitpunkt der Ausführung des Umsatzes gültige auf längstens drei Jahre befristete **Bescheinigung nach dem Vordruckmuster USt 1 TG** erteilt hat. Die Bescheinigung kann nur mit Wirkung für die Zukunft widerrufen oder zurückgenommen werden.

Nach dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 26.9.2014 kann **aus Vereinfachungsgründen** auf den Weltumsatz des im Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung abgelaufenen Besteuerungszeitraums abgestellt werden, für den dem Finanzamt bereits Umsatzsteuer-Voranmeldungen bzw. Umsatzsteuererklärungen für das Kalenderjahr vorliegen.

**PRAXISHINWEIS** | Hat das Finanzamt dem Unternehmer eine Bescheinigung nach dem Muster USt 1 TG ausgestellt, ist er auch dann als Leistungsempfänger Steuerschuldner, wenn er diesen Nachweis gegenüber dem leistenden Unternehmer nicht – im Original oder in Kopie – verwendet oder sich herausstellt, dass der Unternehmer tatsächlich nicht mindestens 10 % seines Weltumsatzes als Bauleistungen erbringt oder erbracht hat.

**Wichtig** | Die Neuregelung ist **mit Wirkung vom 1.10.2014** in Kraft getreten.

### Verfahren für Altfälle

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs waren Bauträger – wie oben dargestellt – als Leistungsempfänger nicht Steuerschuldner, weshalb diese

grundsätzlich die **bisherigen Steuerfestsetzungen korrigieren konnten**.

Durch einen neuen Passus ist allerdings nun rückwirkend (für Umsätze, die vor dem 15.2.2014 ausgeführt wurden) geregelt, dass in den Fällen, in denen die Leistungsempfänger nachträglich einen Korrekturantrag stellen, die Umsatzsteuer **bei den leistenden Unternehmern nachzufordern ist**. Ein Vertrauensschutz soll dem nicht entgegenstehen.

Zur Vereinfachung des Verfahrens wurde gesetzlich geregelt, dass der leistende Unternehmer in diesen Fällen seinen zivilrechtlichen Anspruch auf Zahlung der Umsatzsteuer gegenüber dem Leistungsempfänger **an das Finanzamt abtreten kann**. Dieses wird im Anschluss mit der Forderung des Leistungsempfängers aufrechnen, sodass eine Erstattung der Umsatzsteuer an den Leistungsempfänger (Bauträger) nicht erfolgen wird.

Zur Anwendung der gesetzlichen Neuregelung für Altfälle hat das Bundesfinanzministerium mit Schreiben vom 31.7.2014 bereits ausführlich Stellung genommen. Daraus ergibt sich u.a., dass es gegenüber den leistenden Bauunternehmen grundsätzlich **nicht zur Festsetzung von Nachzahlungszinsen** kommen wird.

**PRAXISHINWEIS** | Es ist zu erwarten, dass die betroffenen Unternehmer hierzu eine andere Ansicht vertreten werden. Somit wird die Regelung für Altfälle vermutlich in einem finanzgerichtlichen Verfahren auf den Prüfstand gestellt werden.

**Quelle** | Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 25.7.2014, BGBl I 2014, 1266; BFH-Urteil vom 22.8.2013, Az. V R 37/10; BMF-Schreiben vom 5.2.2014, Az. IV D 3 - S 7279/11/10002; BMF-Schreiben vom 8.5.2014, Az. IV D 3 - S 7279/11/10002-03; BMF-Schreiben vom 31.7.2014, Az. IV A 3 - S 0354/14/10001; BMF-Schreiben vom 26.9.2014, Az. IV D 3 - S 7279/14/10002; BMF-Schreiben vom 1.10.2014, Az. IV D 3 - S 7279/10/10004

### Für Arbeitnehmer

## Entfernungspauschale umfasst auch die Kosten einer Falschbetankung

| Auch außergewöhnliche Kosten, wie die **Kosten einer Falschbetankung**, sind durch die Entfernungspauschale abgegolten. Dies hat der Bundesfinanzhof aktuell entschieden. |

### ■ Sachverhalt

Ein Arbeitnehmer hatte auf dem Weg von seinem Wohnort zur Arbeitsstelle irrtümlich Benzin anstatt Diesel getankt. In seiner Einkommensteuererklärung beantragte er neben der Entfernungspauschale (0,30 EUR für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte) den Abzug der durch die Falschbetankung verursachten Reparaturaufwendungen in Höhe von rund 4.200 EUR. Das Finanzamt versagte jedoch den Werbungskostenabzug. Das Finanzgericht Niedersachsen gab der hiergegen erhobenen Klage mit der Begründung statt, die Entfernungspauschale greife für außergewöhnliche Aufwendungen nicht ein.

Dies sieht der Bundesfinanzhof allerdings anders und beruft sich insoweit auf den Gesetzeswortlaut, wonach **sämtliche Aufwendungen** mit der Entfernungspauschale abgegolten sind. Eine Einschränkung der Abgeltungswirkung auf besondere Kosten wie Mehrfach-, Umweg-, Dreiecks- oder Abholfahrten entspricht nicht dem Vereinfachungsgedanken.

Damit dürfte der Abzug **aller außergewöhnlichen Aufwendungen**, die auf dem Weg zur ersten Tätigkeitsstätte anfallen können, neben der Entfernungspauschale ausgeschlossen sein.

**PRAXISHINWEIS** | Das Urteil steht in Widerspruch zu der Handhabung von Unfallkosten durch die Verwaltung. Man darf gespannt sein, wie die Finanzverwaltung reagieren wird. Solange kein gegenteiliges Schreiben in der Welt ist, sollte man als Steuerpflichtiger aber weiterhin Unfallkosten neben der Entfernungspauschale geltend machen.

**Quelle** | BFH-Urteil vom 20.3.2014, Az. VI R 29/13, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 141920; BMF-Schreiben vom 31.10.2013, Az. IV C 5 - S 2351/09/10002: 002, Tz. 4

### Für alle Steuerpflichtigen

## Aktuelles zum Haftungsrisiko bei Aufwandsspenden

| Ein Urteil des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg zeigt, dass Vereine mit dem Thema **Aufwandsspenden** nicht leichtfertig umgehen sollten, da ansonsten ein Haftungsrisiko – und damit auch ein finanzielles Risiko – besteht. |

### Zum Hintergrund

Die Verwaltung geht bei ehrenamtlich tätigen Mitgliedern davon aus, dass die Tätigkeiten unentgeltlich und ohne Aufwendungsersatzanspruch erbracht werden. Diese Vermutung ist aber widerlegbar. Wurde ein **Aufwendungsersatzanspruch** eingeräumt und verzichtet der Steuerpflichtige anschließend auf diesen, kann er den entgangenen Ersatzanspruch als Sonderausgaben geltend machen, wenn der Verein eine **Zuwendungsbestätigung** erteilt hat.

Damit Aufwandsspenden anerkannt werden, müssen nach Ansicht der Verwaltung **mehrere Voraussetzungen** erfüllt werden, u.a. muss der Ersatzanspruch durch Vertrag, Satzung oder einen in geeigneter Weise bekannt gemachten Vorstandsbeschluss eingeräumt worden sein.

### Aktuelle Entscheidung

Das Finanzamt erließ gegenüber einem Verein einen **Haftungsbescheid** wegen unrichtiger Spendenbescheinigungen. Die Klage hiergegen blieb vor dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg ohne Erfolg – und zwar aus mehreren Gründen. Interessant ist vor allem, dass ein Vorstandsbeschluss keine ausreichende Rechtsgrundlage für den Ersatzanspruch darstellen soll, da dieser nach dem Gesetz durch Vertrag oder durch Satzung eingeräumt worden sein muss.

**Hinweis** | Ob die Verwaltung diese strenge Gesetzesauslegung übernehmen wird, bleibt vorerst abzuwarten.

**Quelle** | FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 4.3.2014, Az. 6 K 9244/11, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 141374; BMF-Schreiben vom 7.6.1999, Az. IV C 4 - S 2223 - 111/99

### Für Unternehmer

## Neue Richtsatzsammlung veröffentlicht

| Das Bundesfinanzministerium hat aktuell die **Richtsatzsammlung für das Kalenderjahr 2013** (mit Pauschbeträgen für unentgeltliche Wertabgaben 2013 und 2014) veröffentlicht. |

### Richtsatzsammlung

Auf der Grundlage von Betriebsergebnissen zahlreicher geprüfter Unternehmen setzt die Finanzverwaltung **durchschnittliche Rohgewinnaufschläge** für verschiedene Gewerbebezüge nach Umsatzklassen fest. Diese Werte werden jährlich überprüft und, wenn nötig, angepasst.

Die Richtsätze sind für die Finanzverwaltung ein Hilfsmittel, um **Umsätze und Gewinne** der Gewerbetreibenden zu verproben und gegebenenfalls bei Fehlen anderer geeigneter Unterlagen zu schätzen. Bei formell ordnungsmäßig ermittelten Buchführungsergebnissen darf eine **Schätzung** grundsätzlich nicht allein darauf gestützt werden, dass die erklärten Gewinne oder Umsätze von den Zahlen der Richtsatzsammlung abweichen.

**Beachten Sie** | Ist die **Buchführung jedoch nicht ordnungsgemäß**, ist der Gewinn zu schätzen, unter Umständen unter Anwendung von Richtsätzen. Ein Anspruch darauf, nach Richtsätzen besteuert zu werden, besteht nicht.

### Unentgeltliche Wertabgaben

Durch die Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben können **Warenentnahmen** monatlich pauschal verbucht werden. Sie entbinden Steuerpflichtige damit von der Aufzeichnung einer Vielzahl von Einzelentnahmen.

**Beachten Sie** | Die Regelung dient der Vereinfachung, sie lässt aber **keine Zu- oder Abschläge** wegen individueller Ess- oder Trinkgewohnheiten zu.

**Quelle** | BMF-Schreiben vom 29.7.2014, Az. IV A 4 - S 1544/09/10001-06, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 142385

Für GmbH-Gesellschafter

### Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer: Erleichterungen für Kapitalgesellschaften

| Der Deutsche Steuerberaterverband hat darauf hingewiesen, dass das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) seine Fragen-Antworten-Kataloge zur **Neuregelung des Kirchensteuerabzugsverfahrens** ergänzt und damit weitere Ausnahmen für Kapitalgesellschaften geschaffen hat. |

#### Grundsatz

Wegen einer gesetzlichen Änderung müssen ab dem 1.1.2015 neben Banken u.a. auch Kapitalgesellschaften im Zuge einer Ausschüttung die Kirchensteuerpflicht der Empfänger der Kapitalerträge ermitteln und die Kirchensteuer auf die Abgeltungsteuer **automatisch einbehalten**. Um zu ermitteln, ob eine Kirchensteuerpflicht besteht, hat der Abzugsverpflichtete beim BZSt das Kirchensteuerabzugsmerkmal abzufragen.

#### Ausnahmen

Die geforderte Registrierung und Abfrage beim BZSt kann bei Kapitalgesellschaften in folgenden Ausnahmefällen vorerst unterbleiben:

**1. Ausnahme: Ein-Mann-Gesellschaften**, sofern der Alleingesellschafter-Geschäftsführer konfessionslos ist bzw. keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört.

**Beachten Sie |** Sobald dem Kirchensteuerabzugsverpflichteten eine zweite natürliche Person angehört, gilt diese Erleichterung nicht.

**2. Ausnahme:** Kapitalgesellschaften, die eine Ausschüttung im Folgejahr **mit Sicherheit** ausschließen können.

Steht zum Zeitpunkt der Regelabfrage mit Sicherheit fest, dass im Folgejahr keine Ausschüttung erfolgt, weil diese beispielsweise vertraglich ausgeschlossen wurde, muss **keine Registrierung und keine Abfrage** erfolgen.

**3. Ausnahme:** Kapitalgesellschaften, die **nicht beabsichtigen**, im Folgejahr eine Ausschüttung vorzunehmen.

In Einzelfällen kann eine Ausschüttung z.B. **infolge der aktuellen Ertragslage oder wegen Verlustvorträgen** sehr unwahrscheinlich sein. In diesem Fall können Registrierung und Abfrage ebenfalls zunächst unterbleiben.

**Beachten Sie |** Jeder Kirchensteuerabzugsverpflichtete muss dennoch in der Lage sein, auch im Fall einer ungeplanten steuerpflichtigen Ausschüttung die Abfrage unterjährig nachzuholen (**Anlassabfrage**). Um etwaige Haftungsrisiken zu vermeiden, wird von allen Gesellschaftern vorab das Einverständnis zur Anlassabfrage beim BZSt benötigt.

**Hinweis |** Die Fragen-Antworten-Kataloge des BZSt sind unter [www.iww.de/sl472](http://www.iww.de/sl472) abrufbar.

**Quelle |** DSTV: „Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer: Erweiterung der Erleichterungen“ (Stand: 17.7.2014)

Für Arbeitgeber

### Krankenversicherung: Neue Beiträge ab 2015

| Der allgemeine Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung wird ab dem 1.1.2015 von 15,5 % **auf 14,6 %** gesenkt. |

Die Hälfte (7,3 %) zahlt der Arbeitnehmer, die andere Hälfte trägt der Arbeitgeber. Der **Arbeitgeberanteil** wird bei 7,3 % gesetzlich festgeschrieben.

Abgeschafft wurde der bisherige Zusatzbeitrag von 0,9 %, den Arbeitnehmer allein zahlen mussten. Die hierdurch entstehende Finanzlücke sollen die Krankenkassen durch **individuelle**

**und einkommensabhängige Zusatzbeiträge** ihrer Mitglieder decken. Damit könnten die Kassen ihre Beiträge oberhalb des Mindestsatzes von 14,6 % künftig selbst festlegen.

**Quelle |** Gesetz zur Weiterentwicklung der Finanzstruktur und der Qualität in der gesetzlichen Krankenversicherung vom 21.7.2014, BGBl I 2014, 1133; Bundesrat, „Plenum Kompakt“ zur Sitzung vom 11.7.2014

Für Unternehmer

### Haftungsausschluss bei Firmenfortführung muss rechtzeitig eingetragen werden

| Ein Haftungsausschluss bei Firmenfortführung kann nur dann Außenwirkung haben, wenn die Bekanntmachung **unverzüglich nach dem Wechsel des Unternehmensträgers** vorgenommen wird. Dies hat das Oberlandesgericht Hamm entschieden. |

Nach einer Regelung im Handelsgesetzbuch (§ 25 HGB) **haftet der Erwerber eines Handelsgeschäfts** für alle im Betrieb des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten des früheren Inhabers, wenn das Geschäft unter der bisherigen Firma im Kernbereich fortgeführt wird. Im Gegensatz zur Haftung nach der Abgabenordnung (§ 75 AO) kann diese Haftung durch Eintragung im Handelsregister oder durch Mitteilung an die Gläubiger ausgeschlossen werden.

Die Handelsregistereintragung und die Bekanntmachung müssen nach dem Wechsel **alsbald bewirkt werden**. Das Oberlandesgericht Hamm weist darauf hin, dass das Risiko einer verzögerten Eintragung und Bekanntmachung **den neuen Unternehmensträger** trifft. Es kommt dabei weder auf dessen Verschulden noch auf ein solches des Registergerichts an.

**Hinweis |** In der älteren Rechtsprechung sind die Wirkungen eines Haftungsausschlusses verneint worden, wenn zwischen dem Wechsel des Unternehmensträgers und der Eintragung sechs oder zehn Wochen verstrichen sind. Nach Ansicht des Bundesgerichtshofs ist eine Eintragung **neun Monate nach der Geschäftsübernahme** keinesfalls ausreichend.

**Quelle |** OLG Hamm, Beschluss vom 27.2.2014, Az. 27 W 9/14, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 142384; BGH-Urteil vom 16.1.1984, Az. II ZR 114/83

**HAFTUNGSAUSSCHLUSS**  
Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.